

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 30. Dezember 1936

## Landesjugendpastor

Landesjugendpastor Borrath hat sein gesamtkirchliches Amt zur Verfügung gestellt und wird auf seinen Wunsch in den Gemeindedienst zurückkehren. Seine Tätigkeit im Landesjugendpfarramt läuft mit dem Ende des Jahres ab. Bis zur Übernahme eines Gemeindepfarramts steht er zur Verfügung des Landeskirchenamts.

## Kinderzuschläge für Kinder mit vollendetem 21. Lebensjahr

Nach § 17 (5) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 kann der Kinderzuschlag für Kinder vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr im Falle des Bedürfnisses auf Antrag ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs widerruflich gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 des § 17 erfüllt werden. Ein Bedürfnis ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn mehrere Kinder eines Beamten gleichzeitig ohne eigenes Einkommen in der Berufsausbildung stehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung sind die gleichen wie für Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Sie müssen sich entweder in der Schul- oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Ihr eigenes Einkommen darf den Betrag von 30 RM monatlich nicht erreichen. Der Kinderzuschlag wird, da es sich hier um eine „Kann“-Vorschrift handelt, nur auf Antrag gezahlt, wenn dieser ausreichend begründet und vom Landeskirchenamt genehmigt worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung schon für längere Zeit vor, so beginnt die laufende Zahlung in dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist. Eine Nachzahlung ist ausgeschlossen.

Alle Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse, also auch die Angestellten des Landeskirchenamts, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es Angelegenheit des Gehaltsempfängers ist, darauf zu achten, daß Anträge dieser Art rechtzeitig beim Landeskirchenamt eingereicht werden. Hierzu gehört auch die Erneuerung der Anträge nach Ablauf der vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeit der Weiterzahlung, die in der Regel ein Jahr beträgt.

Auch auf den Absatz 6 des § 17 wird hingewiesen, nach dem für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, der Kinderzuschlag auf Antrag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt werden kann.

## Büroschluß am 2. Januar 1937

Am Sonnabend, dem 2. Januar 1937, bleiben die Diensträume des Landeskirchenamts geschlossen.

### Volkshund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

In der Veröffentlichung über den Volkshund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in den GZM. vom 10. Dezember 1936, Seite 97, muß es in der 3. Zeile statt „Gefangenen-gräber“ heißen „Gefallenengräber“.

Da der Versand von einzelnen Plakaten sehr teuer ist, werden die Kirchengemeinden gebeten, Bestellungen von Plakaten des Volkshundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge bis zum 15. Januar 1937 bei der Kanzlei des Landeskirchenamts einzureichen.

### Erfassung und Verwertung von Altmaterial

Nachfolgend bringe ich eine Anordnung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Der Reichs- und Preussische  
Wirtschaftsminister

Berlin W 8, den 18. September 1936.

Im Interesse der Ersparnis an Rohstoffen müssen künftig die im Inlande anfallenden Altmaterialien systematisch und möglichst restlos der Wiederverwertung zugeführt werden. Altmaterialien stellen eine wichtige Rohstoffquelle dar. Deutschland führt seit Jahren große Mengen von Altmaterialien aller Art (Lumpen, Altpapier usw.) ein. Diese Einfuhr kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die im Inlande anfallenden Altmaterialien besser als bisher erfasst werden. Ein großer Teil der im Inlande anfallenden Altmaterialien wurde bisher aus Unachtsamkeit vernichtet. Eine erschöpfende Ausnutzung der sich im Anfall von Altmaterialien bietenden Rohstoffquelle ist aber unerlässlich. Dazu müssen alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbildlich beitragen. Es ergeht daher folgende

#### Anordnung

1. Jede einzelne öffentliche Verwaltung und jede einzelne ihrer Dienstaufsicht unterstehende Behörde, Einrichtung, Organisation usw. sammelt für sich insbesondere folgende bei ihr anfallenden Altmaterialien:
  - a) Altpapier aller Art:  
Altpapier aus Papierkörben, Altkapapier, Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungsmaterial, Kartonagen, Wellpappe usw. Die bisher für die Aussonderung und Aufbewahrung von Akten ergangenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
  - b) Textilabfälle aller Art:  
Stoffreste, Kleider- und Wäschelumpen, Sacklumpen, Jute-Embballagen und -Säcke, Bindfadenreste, Putztücher, Scheuertücher, Kokosmatten usw.
  - c) Eisen- und Metallabfälle aller Art:  
Metallbruch, Gegenstände aus Metall, Drahtreste, Bundeisen, Nägel, Schrauben, Rannen, Blechdozen, Tuben, Metallfolien, Glühbirnen usw.
  - d) Knochen aus Kantinen und Küchen.

2. Je nach Arten und Menge der anfallenden Altmaterialien sind in einem hierfür geeigneten Räume — mindestens der vorbezeichneten Hauptteilung (a—d) entsprechend — besondere und zur Aufbewahrung geeignete Behältnisse aufzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Auch die nur in kleinen Mengen anfallenden Altmaterialien sind — unabhängig vom Verkaufserlös im Einzelfall — zu erfassen.
3. Für die regelmäßige, den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Abholung der gesammelten Altmaterialien hat jede einzelne Sammelstelle sofort mit den benachbarten Altmaterialkleinhändlern („Rohprodukthändlern“) oder, falls solche nicht in erreichbarer Nähe wohnen, mit herumziehenden „Lumpensammlern“ bindende Vereinbarungen zu treffen. Hierbei sind in erster Linie arische Händler zu berücksichtigen. Die gesammelten Altmaterialien sind nur an solche Personen oder Firmen zu verkaufen, die diese Altmaterialien einer fachgemäßen Sortierung zuführen. Ebenso ist darauf zu halten, daß die nach Ziffer 2 aufzustellenden Behältnisse — entsprechend der nach dem Umfang des Altmaterialanfalls zu treffenden Vereinbarung — regelmäßig von den Altmaterialsammlern oder -kleinhändlern entleert werden. Für die Abholung der anfallenden Knochen sind dabei die ihrer begrenzten Lagerungsfähigkeit entsprechenden Fristen zu vereinbaren und zu kontrollieren.

Die Altmaterialsammler und -kleinhändler dürfen nicht ausgeschaltet werden. Ein gut organisierter Altmaterialkleinhandel ist nicht zu entbehren. Er ist dazu berufen, überall — auch in den kleinsten Gemeinden — für eine regelmäßige Erfassung der von den einzelnen Anfallstellen (Behörden, Betrieben und Haushaltungen) gesammelten Altmaterialien zu sorgen. Nur die Altmaterialsammler und -kleinhändler sind auf Grund ihrer Sach- und Fachkenntnisse in der Lage, die gesammelten Altmaterialien aller Art fachgemäß vorzufortieren, zu lagern und dem jeweils zuständigen Altmaterialmittelhandel und -großhandel zur Feinfortierung und zur Weiterleitung an die Industrie zuzuführen. Erst durch die Sortierung werden die Altmaterialien für die Wirtschaft bestmöglich verwertbar.

4. Die aus dem Verkauf von Altmaterialien vereinnahmten Beträge sind bei der dafür vorgesehenen Verbuchungsstelle als Haushaltseinnahme zu buchen.

Ich bitte, das hiernach Erforderliche unverzüglich zu veranlassen und mir über den Erfolg der Sammeltätigkeit insbesondere nach Menge und Erlös usw. vierteljährlich, erstmalig zum 1. Januar 1937, zu berichten“.

Die Befolgung vorstehender Anordnung mache ich allen Kirchengemeinden zur dringenden Pflicht. Ich bitte, bei der Sammlung von Altpapier, wenn eine entsprechende Menge gesammelt ist, das Landeskirchliche Amt für Innere Mission, Hamburg, Bohnenstraße 12/14, Fernsprecher: 31 15 41/42, anzurufen, das für den Abtransport sorgen wird. Bei der Sammlung von Eisen und Metallabfällen weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß oftmals noch brauchbare Gegenstände (wie z. B. Beleuchtungskörper, Heizkörper, Motoren) anderen Kirchengemeinden dienstbar gemacht werden können. Solche Sachen sind der Bauabteilung zu melden.

**Der Landesbischof**  
Tügel

